

# STADTVERWALTUNG

Fachbereich Soziales  
Fachabteilung 50.5 – UVG

51.UVG.01.1872  
Zuständig: Frau van der Linde

Vorstandsbereich B



## **Bekanntmachung**

### Über die Benachrichtigung einer öffentlichen Zustellung

Herrn Sergij Necesa ist eine Zahlungs- und Auskunftsaufforderung nebst Inverzugsetzung vom 26.02.2026 zuzustellen.

Der Aufenthalt ist allgemein unbekannt, deshalb wird die Zahlungs- und Auskunftsaufforderung neben Inverzugsetzung öffentlich zugestellt.

Die Zahlungs- und Auskunftsaufforderung nebst Inverzugsetzung kann auf meiner Dienststelle in Borken, Im Piepershagen 17, Gebäude E, Zimmer E – 12, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

## **Rechtsgrundlage**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.02.2026

Stadt Borken

Gez.  
Nießing  
Erster Beigeordneter